

TE Bvwg Erkenntnis 2019/7/4 L527 2214320-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2019

Entscheidungsdatum

04.07.2019

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

GebAG §24

GEG §6a Abs1

GEG §9 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GebAG § 24 heute
 2. GebAG § 24 gültig ab 01.05.1975
-
1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
-
1. GEG § 9 heute
 2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017

5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
 6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
 10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
 12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L527 2214320-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Christian AUFREITER, LL.B. als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch RA Dr. Gerhard W. HUBER, LL.M., Rudolfstraße 4, 4040 Linz, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts Wels vom 21.12.2018, Zahl XXXX betreffend Einbringung von Sachverständigengebühren nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Christian AUFREITER, LL.B. als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch RA Dr. Gerhard W. HUBER, LL.M., Rudolfstraße 4, 4040 Linz, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts Wels vom 21.12.2018, Zahl römisch 40 betreffend Einbringung von Sachverständigengebühren nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) zu Recht:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben. Die Beschwerdeführerin ist für

die Sachverständigengebühren in Höhe von insgesamt EUR 4.669,-- im Verfahren des Bezirksgerichts Wels zur Zahl XXXX (Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 27.04.2018, XXXX, Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 28.06.2018, XXXX) und die Einhebungsgebühr nach § 6a Abs 1 GEG in Höhe von EUR 8,-- infolge des Nachlasses der Gebühren durch den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 16.10.2018, Zahl XXXX, nicht zahlungspflichtig. Die Sachverständigengebühren in Höhe von insgesamt EUR 4.669,-- im Verfahren des Bezirksgerichts Wels zur Zahl römisch 40 (Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 27.04.2018, römisch 40, Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 28.06.2018, römisch 40) und die Einhebungsgebühr nach Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von EUR 8,-- infolge des Nachlasses der Gebühren durch den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 16.10.2018, Zahl römisch 40, nicht zahlungspflichtig.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

In einer Pflugschaftssache bestimmte das Bezirksgericht Urfahr die Gebühren für eine Sachverständige mit insgesamt EUR 4.669,-- und sprach aus, dass die Beschwerdeführerin die Kosten dem Bund zur Gänze zu ersetzen habe. Das Verfahren wurde in der Folge an das Bezirksgericht Wels abgetreten.

Mit Lastschriftanzeige vom 01.08.2018 forderte eine Kostenbeamtin im Namen der Präsidentin des Landesgerichts Wels die Beschwerdeführerin zur Zahlung der Sachverständigengebühren auf; die Beschwerdeführerin zahlte nicht.

Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 05.09.2018 schrieb eine Kostenbeamtin im Namen der Präsidentin des Landesgerichts Wels die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 4.669,-- zuzüglich EUR 8,-- Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG zur Zahlung vor. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 05.09.2018 schrieb eine

Kostenbeamtin im Namen der Präsidentin des Landesgerichts Wels die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 4.669,-- zuzüglich EUR 8,-- Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG zur Zahlung vor.

Infolge der dagegen erhobenen Vorstellung leitete die Präsidentin des Landesgerichts Wels (in der Folge: [belangte] Behörde) ein Ermittlungsverfahren ein und erließ schließlich den angefochtenen Bescheid vom 21.12.2018, mit dem sie abermals aussprach, die Beschwerdeführerin sei verpflichtet, die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 4.669,-- und die Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,--, "insgesamt daher einen Betrag von € 4.669,00" zu bezahlen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor: Sie habe im infolge der Vorstellung eingeleiteten Ermittlungsverfahren ersucht, den mit der Vorstellung gestellten Antrag als Nachlassantrag iSd § 9 Abs 2 GEG zu behandeln. Mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 16.10.2018 seien der Beschwerdeführerin die Gebühren in Höhe von EUR 4.677,-- gemäß § 9 Abs 2 GEG nachgelassen worden. Die Beschwerdeführerin legte eine Kopie der Erledigung vor. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor: Sie habe im infolge der Vorstellung eingeleiteten Ermittlungsverfahren ersucht, den mit der Vorstellung gestellten Antrag als Nachlassantrag iSd Paragraph 9, Absatz 2, GEG zu behandeln. Mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 16.10.2018 seien der Beschwerdeführerin die Gebühren in Höhe von EUR 4.677,-- gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG nachgelassen worden. Die Beschwerdeführerin legte eine Kopie der Erledigung vor.

Weder dem angefochtenen Bescheid noch dem übrigen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Akt ist zu entnehmen, dass sich die belangte Behörde mit der Erledigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien auseinandergesetzt hätte. Aus dem angefochtenen Bescheid geht auch nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin im Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme erstattet hätte. Vielmehr führt die belangte Behörde darin aus, dass die Beschwerdeführerin kein weiteres Vorbringen erstattet habe.

Auf Anfrage durch das Bundesverwaltungsgericht, ob der Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien in Rechtskraft erwachsen sei, teilte dieser u. a. mit, dass dem Nachlassersuchen mit Bescheid vom 16.10.2018 stattgegeben wurde. "Da es sich um einen zur Gänze stattgebenden Bescheid handelt, besteht auch kein Zustellnachweis."

Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien legte dem Bundesverwaltungsgericht auf dessen Ersuchen weiters Auszüge aus dem elektronischen Akt zum Nachlassverfahren vor; es existiere ausschließlich ein elektronischer Akt.

Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte die Beschwerdeführerin um Übermittlung der Äußerung im behördlichen Ermittlungsverfahren samt Sendungsnachweis. Die Beschwerdeführerin übermittelte die Äußerung samt Beilagen und ERV-Übermittlungsprotokoll.

Ferner forderte das Bundesverwaltungsgericht die belangte Behörde auf, zum Vorbringen in der Beschwerde Stellung zu nehmen. Die Behörde führte daraufhin aus, dass nach dem Inhalt des Gebührenaktes keine Äußerung der Beschwerdeführerin eingegangen sei. Deshalb sei der angefochtene Bescheid erlassen worden. Der Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien sei der belangten Behörde bislang nicht zur Kenntnis gelangt. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, lag die Erledigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien doch der bei der belangten Behörde eingebrachten Beschwerde bei. Die belangte Behörde räumte ein, dass der angefochtene Bescheid objektiv unrichtig sei; nach Ansicht der Behörde sei dem Beschwerdeantrag Folge zu geben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. In einer Pflegschaftssache bestimmte das Bezirksgericht Urfahr die Gebühren für eine Sachverständige mit einmal EUR 3.293,-- und einmal EUR 1.376,--, insgesamt also EUR 4.669,--, und sprach aus, dass die Beschwerdeführerin die Kosten dem Bund zur Gänze zu ersetzen habe (rechtskräftiger Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 27.04.2018, XXXX, rechtskräftiger Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 28.06.2018, XXXX). In der Folge wurde das Verfahren an das Bezirksgericht Wels zur Zahl XXXX abgetreten. 1.1. In einer Pflegschaftssache bestimmte das Bezirksgericht Urfahr die Gebühren für eine Sachverständige mit einmal EUR 3.293,-- und einmal EUR 1.376,--, insgesamt also EUR 4.669,--, und sprach aus, dass die Beschwerdeführerin die Kosten dem Bund zur Gänze zu ersetzen habe

(rechtskräftiger Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 27.04.2018, römisch 40 , rechtskräftiger Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 28.06.2018, römisch 40). In der Folge wurde das Verfahren an das Bezirksgericht Wels zur Zahl römisch 40 abgetreten.

1.2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 05.09.2018 schrieb eine Kostenbeamtin im Namen der belangten Behörde die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 3.293,-- und EUR 1.376,--, zuzüglich EUR 8,-- Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG, zur Zahlung vor (Mandatsbescheid vom 05.09.2018, XXXX).1.2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 05.09.2018 schrieb eine Kostenbeamtin im Namen der belangten Behörde die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 3.293,-- und EUR 1.376,--, zuzüglich EUR 8,-- Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, zur Zahlung vor (Mandatsbescheid vom 05.09.2018, römisch 40).

1.3. Im infolge der (u. a.) von der Beschwerdeführerin gegen den Mandatsbescheid erhobenen Vorstellung eingeleiteten Ermittlungsverfahren erstattete die Beschwerdeführerin eine mit 12.10.2018 datierte Äußerung, wonach der in der Vorstellung gestellte Antrag als Nachlassantrag im Sinne des § 9 Abs 2 GEG behandelt werden möge (OZ 6).1.3. Im infolge der (u. a.) von der Beschwerdeführerin gegen den Mandatsbescheid erhobenen Vorstellung eingeleiteten Ermittlungsverfahren erstattete die Beschwerdeführerin eine mit 12.10.2018 datierte Äußerung, wonach der in der Vorstellung gestellte Antrag als Nachlassantrag im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG behandelt werden möge (OZ 6).

Den Mandatsbescheid, die Vorstellung und die Äußerung vom 12.10.2018 leitete das Bezirksgericht Wels mit E-Mail vom 15.10.2018 an die Einbringungsstelle des Oberlandesgerichts Wien mit der Bitte um Entscheidung weiter.

Am 23.10.2018 langte beim Vertreter der Beschwerdeführerin eine Erledigung (Zahl XXXX) des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien mit folgendem Inhalt ein:Am 23.10.2018 langte beim Vertreter der Beschwerdeführerin eine Erledigung (Zahl römisch 40) des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien mit folgendem Inhalt ein:

"BESCHEID

Auf Antrag der zahlungspflichtigen Partei XXXX , vertreten durch Dr. Gerhard W. Huber LL.M., werden die im Grundverfahren XXXX des Bezirksgerichts Wels geschuldeten Gerichtsgebühren (Gerichtskosten) im Betrage von EUR 4.677,00 gemäß § 9 Abs 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz nachgelassen.Auf Antrag der zahlungspflichtigen Partei römisch 40 , vertreten durch Dr. Gerhard W. Huber LL.M., werden die im Grundverfahren römisch 40 des Bezirksgerichts Wels geschuldeten Gerichtsgebühren (Gerichtskosten) im Betrage von EUR 4.677,00 gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz nachgelassen.

Wien, 16. Oktober 2018

Für den Präsidenten: XXXX , Stellvertreter/in des Leiters der EinbringungsstelleFür den Präsidenten: römisch 40 , Stellvertreter/in des Leiters der Einbringungsstelle

Elektronisch gefertigt" (OZ 9)

Gegen diese Erledigung, in der der Vertreter der Beschwerdeführerin als Empfänger aufscheint, wurde kein Rechtsmittel erhoben (OZ 3).

Zum entsprechenden Verfahren existiert ausschließlich ein elektronischer Akt; eine mit (herkömmlicher) Unterschrift genehmigte Erledigung gibt es nicht (OZ 11).

1.4. Die Präsidentin des Landesgerichts Wels verpflichtete die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.12.2018, Zahl XXXX die im Grundverfahren des Bezirksgerichts Wels zur Zahl XXXX angefallene Sachverständigengebühr "in Höhe von € 4.669,00 und die Einhebungsgebühr gem. § 6a Abs. 1 GEG in Höhe von € 8,00, insgesamt daher einen Betrag von € 4.669,00 [...] zu bezahlen."1.4. Die Präsidentin des Landesgerichts Wels verpflichtete die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.12.2018, Zahl römisch 40 die im Grundverfahren des Bezirksgerichts Wels zur Zahl römisch 40 angefallene Sachverständigengebühr "in Höhe von € 4.669,00 und die Einhebungsgebühr gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von € 8,00, insgesamt daher einen Betrag von € 4.669,00 [...] zu bezahlen."

Die unter 1.3. genannte Erledigung zur Zahl XXXX fand bei der Erlassung des angefochtenen Bescheids keine Berücksichtigung (OZ 7).Die unter 1.3. genannte Erledigung zur Zahl römisch 40 fand bei der Erlassung des angefochtenen Bescheids keine Berücksichtigung (OZ 7).

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten. Die jeweiligen Aktenbestandteile sind bei den Feststellungen, soweit möglich, unter Nennung der Schriftstücke, Geschäftszahlen oder Ordnungszahlen (OZ) angegeben. Der Sachverhalt ist damit aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Stattgabe der Beschwerde:

3.1. Zur Erledigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 16.10.2018, Zahl XXXX 3.1. Zur Erledigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 16.10.2018, Zahl römisch 40 :

3.1.1. § 9 Abs 2 GEG sieht vor, dass Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden können, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über derartige Anträge entscheidet - von den in Abs 5 leg cit genannten Fällen abgesehen - gemäß Abs 4 leg cit der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. 3.1.1. Paragraph 9, Absatz 2, GEG sieht vor, dass Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden können, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über derartige Anträge entscheidet - von den in Absatz 5, leg cit genannten Fällen abgesehen - gemäß Absatz 4, leg cit der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen.

3.1.2. Wenngleich die genannte Erledigung keine Rechtsmittelbelehrung enthält und insofern mangelhaft ist, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sie die konstitutiven Bescheidmerkmale aufweist und deshalb als Bescheid - und zwar des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien - zu qualifizieren ist; vgl. z. B. Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ (2015), S 113 f, und detailliert Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 6 ff (Stand 1.7.2005, rdb.at). 3.1.2. Wenngleich die genannte Erledigung keine Rechtsmittelbelehrung enthält und insofern mangelhaft ist, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sie die konstitutiven Bescheidmerkmale aufweist und deshalb als Bescheid - und zwar des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien - zu qualifizieren ist; vergleiche z. B. Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ (2015), S 113 f, und detailliert Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 56, Rz 6 ff (Stand 1.7.2005, rdb.at).

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Frage der Genehmigung der Erledigung: Dafür scheint nicht § 18 AVG (näher dazu: Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 Rz 7 ff [Stand 1.1.2014, rdb.at]) maßgeblich, sondern - nach § 9 Abs 4 iVm § 6b Abs 1 GEG - sind die Bestimmungen des GOG anzuwenden; vgl. die ErlRV 2357 BlgNR XXIV. GP, 8. Gemäß § 89c Abs 2a GOG können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Unterschriften insbesondere unter Urschriften gerichtlicher Erledigungen und Protokolle elektronisch geleistet werden. Diese Regelung wurde durch BGBl I 28/2016 eingefügt und wird im entsprechenden Initiativantrag (IA 1614/A XXV. GP, 2) wie folgt begründet: "Bisher müssen die Urschriften und Protokolle gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Erledigungen handschriftlich unterfertigt werden, was der künftigen elektronischen Aktenführung entgegensteht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die elektronische Fertigung ermöglicht werden. Diese Fertigung erfolgt in einem geschlossenen System lediglich für interne Zwecke. Die Authentizität wird im Regelfall durch die Verwendung des elektronischen Dienstausweises oder anderer geeigneter Verfahren sichergestellt, die den Zugang zu den Anwendungen der Justiz ermöglichen. Ferner wird jede Benutzereingabe in einem elektronischen Protokoll festgehalten und ist damit nachträglich nachvollziehbar." Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Frage der Genehmigung der Erledigung: Dafür scheint nicht Paragraph 18, AVG (näher dazu: Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 18, Rz 7 ff [Stand 1.1.2014, rdb.at]) maßgeblich, sondern - nach Paragraph 9, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 6 b, Absatz eins, GEG - sind die Bestimmungen des GOG anzuwenden; vergleiche die ErlRV 2357 BlgNR römisch 24 . GP, 8. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 2 a, GOG können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Unterschriften insbesondere unter Urschriften gerichtlicher Erledigungen und Protokolle elektronisch geleistet werden. Diese Regelung wurde durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 28 aus 2016, eingefügt und wird im entsprechenden Initiativantrag (IA 1614/A römisch 25 . GP, 2) wie folgt begründet: "Bisher müssen die Urschriften und Protokolle gerichtlicher und

staatsanwaltschaftlicher Erledigungen handschriftlich unterfertigt werden, was der künftigen elektronischen Aktenführung entgegensteht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die elektronische Fertigung ermöglicht werden. Diese Fertigung erfolgt in einem geschlossenen System lediglich für interne Zwecke. Die Authentizität wird im Regelfall durch die Verwendung des elektronischen Dienstaussweises oder anderer geeigneter Verfahren sichergestellt, die den Zugang zu den Anwendungen der Justiz ermöglichen. Ferner wird jede Benutzereingabe in einem elektronischen Protokoll festgehalten und ist damit nachträglich nachvollziehbar."

Auch für die Ausfertigung von Erledigungen in Verfahren in Nachlassangelegenheiten iSd § 9 GEG sind die Bestimmungen des GOG maßgeblich; vgl. § 9 Abs 4 iVm § 6b Abs 1 GEG und die ErlRV 2357 BgNR XXIV. GP, 8. Auch für die Ausfertigung von Erledigungen in Verfahren in Nachlassangelegenheiten iSd Paragraph 9, GEG sind die Bestimmungen des GOG maßgeblich; vergleiche Paragraph 9, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 6 b, Absatz eins, GEG und die ErlRV 2357 BgNR römisch 24. GP, 8.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher zu dem Schluss, dass die Genehmigung und Ausfertigung der Erledigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sodass es sich hierbei, da auch die übrigen konstitutiven Bescheidmerkmale vorliegen, um einen Bescheid handelt. Dieser Bescheid ist, wie rechtlich aus den Feststellungen unter 1.3. folgt, rechtskräftig.

3.1.2. Obwohl im Bescheid vom Nachlass von "Gerichtsgebühren (Gerichtskosten)" die Rede ist, kann angesichts des mit der Zahl XXXX eindeutig bezeichneten Grundverfahrens und des genannten Betrags sowie des unter 1.3. festgestellten Verfahrensgangs kein Zweifel bestehen, dass durch den Bescheid der Beschwerdeführerin die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 4.669,-- und die Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG in Höhe von EUR 8,--, also jene Gebühren, die Gegenstand des angefochtenen Bescheids sind, nachgelassen wurden. 3.1.2. Obwohl im Bescheid vom Nachlass von "Gerichtsgebühren (Gerichtskosten)" die Rede ist, kann angesichts des mit der Zahl römisch 40 eindeutig bezeichneten Grundverfahrens und des genannten Betrags sowie des unter 1.3. festgestellten Verfahrensgangs kein Zweifel bestehen, dass durch den Bescheid der Beschwerdeführerin die Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 4.669,-- und die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von EUR 8,--, also jene Gebühren, die Gegenstand des angefochtenen Bescheids sind, nachgelassen wurden.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 02.09.2008, 2008/16/0018, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass Stundung und Nachlass einer Gerichtsgebühr deren rechtswirksame Vorschreibung voraussetzen. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf § 7 Abs 2 GEG, wonach mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung der Mandatsbescheid außer Kraft trat, mag man die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien infrage stellen können, sein Bescheid ist allerdings rechtskräftig und bindend. Da der Beschwerdeführerin die Sachverständigengebühren in Höhe von insgesamt EUR 4.669,-- und die Einhebungsgebühr nach § 6a Abs 1 GEG in Höhe von EUR 8,-- rechtskräftig nachgelassen wurden, schuldet sie sie nicht. Die Gebühren sind ihr daher auch nicht vorzuschreiben; vgl. VwGH 12.03.1981, 15/1125/80, AnwBl 1981/1390, VwGH 19.03.1987, 86/16/0037, sowie Dokalik, Gerichtsgebühren¹³ (2017), § 6a GEG E 6, 19: nur geschuldete Beträge können Gegenstand der Einbringung sein. Die Vorschreibung der Gebühren würde die - unzulässige - Missachtung der rechtskräftigen Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien bedeuten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte daher spruchgemäß (Spruchpunkt A)) der Beschwerde stattzugeben und auszusprechen, dass keine Zahlungspflicht bestehe (vgl. § 7 Abs 2 GEG). 3.2. In seinem Erkenntnis vom 02.09.2008, 2008/16/0018, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass Stundung und Nachlass einer Gerichtsgebühr deren rechtswirksame Vorschreibung voraussetzen. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf Paragraph 7, Absatz 2, GEG, wonach mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung der Mandatsbescheid außer Kraft trat, mag man die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien infrage stellen können, sein Bescheid ist allerdings rechtskräftig und bindend. Da der Beschwerdeführerin die Sachverständigengebühren in Höhe von insgesamt EUR 4.669,-- und die Einhebungsgebühr nach Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von EUR 8,-- rechtskräftig nachgelassen wurden, schuldet sie sie nicht. Die Gebühren sind ihr daher auch nicht vorzuschreiben; vergleiche VwGH 12.03.1981, 15/1125/80, AnwBl 1981/1390, VwGH 19.03.1987, 86/16/0037, sowie Dokalik, Gerichtsgebühren¹³ (2017), Paragraph 6 a, GEG E 6, 19: nur geschuldete Beträge können Gegenstand der Einbringung sein. Die Vorschreibung der Gebühren würde die - unzulässige -

Missachtung der rechtskräftigen Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien bedeuten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte daher spruchgemäß (Spruchpunkt A)) der Beschwerde stattzugeben und auszusprechen, dass keine Zahlungspflicht bestehe vergleiche Paragraph 7, Absatz 2, GEG).

3.3. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Weder wurde eine mündliche Verhandlung beantragt noch ließ die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten (Abs 4 leg cit). Die mündliche Verhandlung konnte daher entfallen. Vgl. ferner VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK fallen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Weder wurde eine mündliche Verhandlung beantragt noch ließ die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten (Absatz 4, leg cit). Die mündliche Verhandlung konnte daher entfallen. Vgl. ferner VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK fallen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und/oder auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und/oder auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Bescheidqualität, Bezirksgericht, Bindungswirkung, Einhebungsgebühr,
Gebührenerlass, Gerichtsvorsteher, Justizverwaltung,
Oberlandesgericht, Rechtskraft der Entscheidung,
Sachverständigengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:L527.2214320.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at